
III. Stoffspezifische Vorschriften für den Gefahrguttransport

14. Akkumulatoren gebraucht – Starterbatterien und Ni/Cd-Industrie-Akkumulatoren mit intakten Gehäusen

... unterliegen nicht dem ADR

wenn die folgenden Bedingungen der **Sondervorschrift 598 b)** des ADR (Kapitel 3.3) eingehalten werden:

- Gehäuse der Batterien dürfen keine Beschädigungen aufweisen.
- Batterien sind so zu sichern, dass sie nicht rutschen, umfallen oder beschädigt werden.
- Batterien dürfen außen keine gefährlichen Lauge- oder Säurespuren aufweisen.
- Batterien dürfen nicht über die Seiten der Palette hinausragen.
- Batterien müssen gegen Kurzschluss gesichert sein.

Diese Bedingungen sind erfüllt, wenn folgende Punkte zwingend beachtet werden:

- Gehäuse der Batterien dürfen keine Risse aufweisen, aus denen Kalilauge oder Schwefelsäure heraus-treten könnte.
- Auf den Batterien müssen generell sämtliche vorgesehene Stopfen vorhanden sein.
- Batterien auf Palette einschrumpfen oder durch Verspannen auf Palette sichern. (siehe auch Leitfaden des Fachverbandes Batterien zur Ladungssicherung von Bleibatterien vom Juni 2001)
- Bei der Beförderung auf Rungenpaletten:
 - Die Rungenpaletten dürfen nur einlagig beladen werden.
 - Sie sind auf der Fahrzeugladefläche gegen Rutschen und Umfallen zu sichern.
 - Die Batterien der obersten Rungenpalette sind gegen Kurzschluss zu sichern (z. B. Abdeckung aus Karton). Diese Sicherung ist bei innenliegenden Polen nicht erforderlich.
- Bei der Beförderung in stabilen Kunststoffbehältern mit abnehmbaren Deckeln:
 - Die Batterien sind in den Kunststoffbehältern sauber zu stapeln. Eine lose Schüttung ist nicht zulässig.
 - Die Kunststoffbehälter sind auf der Fahrzeugladefläche gegen Rutschen und Umfallen zu sichern.
 - Die Kunststoffbehälter dürfen nur mit geschlossenem Deckel transportiert werden (Kurzschlussicherung).

Bei Einhaltung der Bedingungen der Sondervorschrift 598 b) ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Eine Kennzeichnung der Batterien und Fahrzeuge nach ADR darf nicht erfolgen.
- Jede Paletteneinheit erhält die Kennzeichnung „**ACHTUNG GEFÜLLTE AKKUMULATOREN**“.
- Beim Transport im Personenkraftwagen oder Kombinationspersonenkraftwagen sind die Batterien im Kofferraum bzw. auf der Ladefläche unter Einhaltung obiger Bedingungen zu transportieren.
- Vermerk im Lieferschein:
„Die Verpackung der Akkumulatoren ist gem. Sondervorschrift 598 b) des ADR ausgeführt, die Vorschriften des ADR einschl. der Anlagen A + B, finden daher keine Anwendung.“

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Batterien als Gefahrgut gem. Verpackungsanweisung P 801a (4.1.4.1) bzw. gem. Sondervorschrift VV 14 (7.3.3) befördert werden. (siehe auch III. Ziffer 9 dieser Broschüre)

Anmerkung:

Gebrauchte Starterbatterien und offene Ni/Cd-Akkumulatoren dürfen nicht auf derselben Palette verladen werden. Desweiteren ist eine getrennte Entsorgung zwingend erforderlich.